



unitymedia
kabel bw

Unitymedia Kabel BW GmbH | Büro Berlin | Leipziger Platz 1 | 10117 Berlin

Landtag Nordrhein-Westfalen
Ausschuss für Kultur und Medien
Referat I.1/A 12
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/1600**

A12

Ansprechpartner: Simon Japs
Abteilung: Public Policy
Direktwahl: 030 3384 57677
Fax: 030 3384 57679
E-Mail: Simon.Japs@umkbw.de

Berlin, den 16. April 2014

Stellungnahme zu dem Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen und des Telemedienzuständigkeitsgesetzes – 14. Rundfunkänderungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

als wichtigste Infrastruktur zur Verbreitung von Rundfunk an die TV-Haushalte in NRW ist Unitymedia KabelBW von vielen Bestimmungen des Landesmediengesetzes betroffen. Gemeinsam erreicht unser Netz in Baden-Württemberg, Hessen und Nordrhein-Westfalen 12,6 Millionen Haushalte, die mit Breitbandkabeldiensten versorgt werden können; davon alleine 6,6 Millionen Haushalte in Nordrhein-Westfalen. Unitymedia KabelBW versorgt rund 6,7 Mio. TV-Kunden und über 2,5 Mio. Internet- und Telefonie-Kunden.

Wir danken für die Gelegenheit, anlässlich der parlamentarischen Anhörung zum Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen und des Telemedienzuständigkeitsgesetzes (14. Rundfunkänderungsgesetz) Stellung zu nehmen. Dabei möchten wir auf die nachfolgenden, für uns besonders wichtigen Punkte eingehen und anregen, diese auch im Rahmen der mündlichen Anhörung am 8. Mai 2014 zu thematisieren. Gerne stehen wir hierzu auch selbst persönlich zur Teilnahme an der mündlichen Anhörung bereit

Der für uns zentrale Punkt in der Gesetzesnovelle ist die Abschaltung der analogen Belegung des Kabels. Schon heute ist unser Kabelnetz umfassend für eine digitale Signalübertragung aufgerüstet und ein umfassendes digitales Programmangebot bietet den Verbrauchern eine umfangreiche Programmvierfalt in höchster Qualität und den Programmbetreibern einen günstigen und hochwertigen Vertriebsweg. Gleichzeitig werden aber immer noch auch 34 Sender analog verbreitet.

Durch ein immer attraktiveres Digitalangebot, eine Zunahme moderner TV-Geräte und die Aufgabe der Grundverschlüsselung nimmt die sog. „Digitalisierungsquote“, d.h. die Zahl der Haushalte, die das digitale TV-Signal im Kabel nutzen, zu. In den letzten Jahren ist sie im Schnitt jährlich um ca. 6 Prozentpunkte gestiegen und lag 2013 in unserem Netz in NRW bei nahezu

Unitymedia KabelBW GmbH | Büro Berlin | Leipziger Platz 1 | 10117 Berlin

Firmensitz: Aachener Str. 746-750 | 50933 Köln

Handelsregister: Amtsgericht Köln | HRB 68501 | Sitz der Gesellschaft: Köln

Geschäftsführung: Lutz Schüler (Vorsitzender) | Dr. Herbert Leifker | Frank Meywerk | Winfried Rapp

www.umkbw.de



60 Prozent. Im Umkehrschluss heißt dies aber auch: Mehr als 40% nutzten im vergangenen Jahr noch das analoge TV-Signal im Kabel.

Der jetzige Zustand der doppelten Verbreitung ist dauerhaft nicht effizient. Sie belastet gleichermaßen die Kapazität der Netze wie auch die Programmveranstalter, für die die mehrfache Verbreitung höhere Kosten bedeutet. Insofern sind sich alle Marktbeteiligten in dem Ziel, auf Dauer eine umfassende Digitalisierung wie schon bei Satellit und terrestrischer Verbreitung zu erreichen, einig.

Zentrale Aufgabe wird es dabei aber sein, auch die Fernsehzuschauer auf diesem Weg mitzunehmen und Sonderlasten für sie zu verhindern. Wir sind überzeugt, dass dies nur durch ein schrittweises Abschmelzen des analogen Programmangebots zu erreichen sein wird. Eine solche stufenweise Abschaltung hat zahlreiche Vorteile

- Verbraucher können selber entscheiden, wann für sie eine Umstellung sinnvoll ist.
- Verbraucher müssen nicht an einem Stichtag dann besonders teure Geräte kaufen.
- Verbrauchern steht bei etwaigen Umstellungsproblemen das analoge Programm weiter zur Verfügung.
- Verbraucher werden durch das Abschmelzen „mitgenommen“: Die einzelnen Stufen schaffen immer wieder Aufmerksamkeit und die sich verringernde Zahl analoger Programme setzt Anreize zum Umstieg.
- Eine stufenweise Abschaltung kann früher beginnen.
- Programmanbieter, die sich für eine rein digitale Ausstrahlung entscheiden, sparen die deutlich höheren Kosten für die Analogverbreitung.
- Freiwerdende Kapazitäten können für ein größeres HD-Angebot und weitere attraktive digitale Formate genutzt werden, die wiederum Anreize für den Umstieg setzen.
- Auf diese Weise wird ein natürlicher Anstieg der Digitalisierungsquote erreicht bis zu dem Punkt, wo ein vollständiger Ausstieg aus der Analogverbreitung keinen signifikanten Einfluss auf die Zuschauer mehr haben wird.

Hier zu einem entsprechenden Vorgehen zu kommen, ist zentral, um so die deutsche Fernsehlandschaft in eine attraktive digitale Zukunft zu führen, die auch weiterhin die Nutzer mit ihren sich angesichts non-linearer On-Demand-Angebote wandelnden Nutzungsgewohnheiten erreicht. Nur so besteht letztlich eine Chance, dass das klassische, regulierte TV gegenüber den globalen agierenden Konkurrenzangeboten der sog. „Over-the-top“ (OTT-)Dienste aus dem Internet bestehen kann.

Wir begrüßen deswegen ausdrücklich, dass die Landesregierung die Möglichkeit der schrittweisen Analogabschaltung in § 27 der Gesetzesnovelle aufgenommen hat. Leider wurde das hierfür erforderliche Verfahren in der jetzt vorliegenden Gesetzesfassung so umständlich ausgestaltet, dass dieses in der Praxis schlicht nicht umsetzbar sein wird und das gemeinsame Ziel damit nicht erreicht werden kann. Während es richtig ist, dass ein solcher Umstieg der Begleitung und Aufsicht durch die Landesmedienanstalt für die Abwägung und den Ausgleich der beteiligten Individualinteressen und die Vielfaltssicherung bedarf, ist das ebenfalls vorgesehene explizite Zustimmungserfordernis jedes einzelnen Programmanbieters nicht praktikabel. Damit erhält jeder ein-



zelne Sender ein faktisches Vetorecht, so dass er allein aus seinem individuellen Einzelinteresse den im Gesamtinteresse stehenden Umstieg verhindern kann. Es kann eben keine Abwägung durch die LfM erfolgen, vielmehr entstehen wirtschaftliche Erpressungspotenziale, die in eine Blockade des Gesamtprojekts führen werden. So droht die Gefahr, dass NRW bei der Digitalisierung zum Schlusslicht unter den Bundesländern wird.

Konkret schlagen wir deswegen folgende Änderung in § 27 LMG-E vor:

Digitalisierung- § 27 Abs. 3 LMG-E

| § 27 Abs. 3 LMG-E | Vorschlag UMKBW |
|--|---|
| <p>(3) „Der Kabelanlagenbetreiber kann im Rahmen des § 18 Absatz 9 für analoge Übertragung genutzte Kanäle digitalisieren. Die stufenweise Digitalisierung in den durch § 18 Absatz 2 bis 8 bestimmten Bereichen bedarf der Einwilligung der LfM. Hierzu legt der Kabelanlagenbetreiber ein Konzept vor, das von der LfM für verbindlich erklärt werden kann. Die LfM erteilt die Einwilligung zum Digitalisierungskonzept nur, wenn in allen Stadien der Digitalisierung Meinungsvielfalt gewährleistet wird und die Programm- und Anbietervielfalt gewahrt ist. Das Digitalisierungskonzept hat den Interessen der Veranstalter und Anbieter vergleichbarer Telemedien sowie der Mediennutzerinnen und Mediennutzer Rechnung zu tragen. Es hat insbesondere konkrete Zeitpläne für die Umstellung zu enthalten und angemessene Übergangsfristen zugunsten der Veranstalter und Anbieter vergleichbarer Telemedien vorzusehen. Das Digitalisierungskonzept bedarf der Zustimmung der Veranstalter und Anbieter, deren Rundfunkprogramme und vergleichbare Telemedien im Zeitpunkt der Entscheidung analog übertragen werden</p> | <p>(3) „Kein Einwilligungserfordernis besteht für die Digitalisierung der vom Kabelanlagenbetreiber nach § 18 Abs. 9 genutzten analogen Kabelkanäle.“</p> <p>ALTERNATIV:</p> <p>Streichung von Satz 7 in § 27 Abs. 3 LMG-E („Das Digitalisierungskonzept bedarf der Zustimmung der Veranstalter und Anbieter, deren Rundfunkprogramme und vergleichbare Telemedien im Zeitpunkt der Entscheidung analog übertragen werden“)</p> |



Begründung:

Im Rahmen unserer Stellungnahme zum Konsultationsentwurf hatten wir bereits daraufhin hingewiesen, dass die in § 27 Abs. 3 LMG vorgesehene Beschränkung der Digitalisierungsmöglichkeit auf den sog. Non-Must-Carry Bereich iSd § 18 Abs. 9 LMG NW das allgemein gewünschte Fortschreiten des Digitalisierungsprozesses in Deutschland erheblich hemmt.

Die Landesregierung hat die Handlungsnotwendigkeit in diesem Bereich erkannt und will deshalb auch die Vorschriften zur Digitalisierung der Kabelübertragung in § 27 Abs. 3 LMG überarbeiten. Die geplante Neuregelung stößt jedoch in mehrerer Hinsicht auf erhebliche Bedenken und droht das allseits akzeptierte Ziel einer möglichst reibungslosen und fairen Umstellung zu gefährden.

Zunächst stellt sich grundsätzlich die Frage, ob die Neuregelung mit dem vorgesehenen Detaillierungsgrad erforderlich ist. Positiv ist zwar, dass der Gesetzentwurf das „Ob“ einer Digitalisierung gar nicht mehr in Frage stellt und außerhalb des Must-Carry-Bereichs eine Umstellung voraussetzungslos zulässt. Gleichzeitig ist aber die Regelung für den Must-Carry-Bereich in der vorgesehenen Form nicht praktikabel und bevorzugt zudem einseitig den öffentlich-rechtlichen Rundfunk gegenüber privaten Anbietern. So wird das Gleichgewicht im dualen Rundfunksystem in Frage gestellt. Ein stufenweiser Umstieg von analoger auf digitale Übertragung (der den wesentlichen Vorteil gegenüber einem harten Abschalttermin hat, dass er die noch nicht umgestiegenen Nutzer durch Anreizwirkungen „mitnimmt“) ist nach dem neuen Gesetz auf Basis eines Digitalisierungskonzepts zwar möglich, doch werden einseitig die Programme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nach § 18 Abs. 1 LMG von einer vorzeitigen Umschaltung ausgenommen. Jedes Konzept muss sich nach der vorgeschlagenen Regelung also allein auf eine schrittweise Umschaltung der Angebote privater Programmveranstalter beschränken.

Selbst in diesem Bereich ist die Regelung aber in der Praxis nicht umsetzbar. Denn der Gesetzentwurf sieht hier nicht nur die – nachvollziehbare – Voraussetzung einer Zustimmung der Landesanstalt für Medien zum Digitalisierungskonzept vor, sondern zusätzlich in § 27 Abs. 3 S. 7 LMG-E die Zustimmung von jedem einzelnen potentiell betroffenen Programmveranstalter. Dies ist nicht nur eine unnötige Doppelung, da es ja schon Aufgabe der LfM ist, die Interessen der Programmveranstalter zu wahren; es verhindert darüber hinaus die für einen schrittweisen Umstieg zwangsläufig notwendige Abwägung der Interessen verschiedener Anbieter wie auch der Nutzer. Denn durch das individuelle Zustimmungserfordernis erhält jeder Programmveranstalter eine Art Vetorecht und damit das Erpressungspotenzial, um seine Maximalforderungen auf Basis seiner individuellen Einzelinteressen durchzusetzen. Dies schließt notwendige Kompromisse aus und verhindert, dass die LfM den notwendigen Ausgleich im Interesse der Meinungsvielfalt sowie der Nutzer- und Anbieterinteressen herbeiführen kann. Ergebnis wäre eine Blockadesituation, die die als notwendig erkannte Digitalisierung zumindest für lange Zeit verzögern würde.

Die Regelungen zur Digitalisierung in § 27 Abs. 3 LMG sollten daher gegenüber dem Entwurf der Landesregierung entsprechend unseres Vorschlages nachgebessert werden.



Neben diesem für uns ganz zentralen Punkt besteht noch an zwei weiteren Stellen aus unserer Sicht Modernisierungs- und damit verbundener Änderungsbedarf im bisherigen Gesetz bzw. dem vorliegenden Novellierungsentwurf:

- Die Belegungsvorgaben des § 18 Abs. 2 und 4 LMG sind nicht mehr zeitgemäß.
- Die Absenkung des Schwellenwertes in § 33 Abs. 3 LMG hindert die Fortsetzung erfolgreicher Kooperationsmodelle im Bereich der regionalisierten Werbung.

Deshalb schlagen wir mit den nachstehenden Begründungen auch hier die folgenden Anpassungen im Rahmen der Novelle vor:

1. Deregulierung der analogen Kabelbelegung

| § 18 LMG-E | Vorschlag UMKBW |
|---|---|
| <p>(1) Der Betreiber einer analogen Kabelanlage hat die Kanäle der Kabelanlage so zu belegen, dass alle angeschlossenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer vorrangig die für Nordrhein-Westfalen gesetzlich bestimmten öffentlich-rechtlichen Rundfunkprogramme, die lokalen Hörfunkprogramme und Hochschulsendungen in deren jeweiligem Verbreitungsgebiet empfangen können.</p> <p>(2) Reicht die Kapazität einer Kabelanlage nicht für die Verbreitung und Weiterverbreitung aller weiteren Rundfunkprogramme aus, die in sie eingespeist werden sollen, trifft die LfM für höchstens 17 Kanäle die Vorrangentscheidung nach § 14. Dabei sind die aufgrund einer Zuweisung der LfM terrestrisch verbreiteten landesweiten Rundfunkprogramme vorrangig zu berücksichtigen. Im Rahmen der Vorrangentscheidung legt die LfM auch fest, welche Kanäle für die Belegung nach Satz 1 zur Verfügung stehen. Das Nähere regelt die LfM durch die Satzung nach § 14 Abs. 2.</p> | <p>Der Betreiber einer Kabelanlage kann bis zur vollständigen digitalen Nutzung aller Kabelkanäle einzelne Kabelkanäle mit analogen Rundfunkprogrammen und vergleichbaren Telemedien nach Maßgabe der allgemeinen Gesetze belegen.</p> <p><u>Alternativ:</u></p> <p>(1) Der Betreiber einer Kabelanlage kann bis zur vollständigen digitalen Nutzung aller Kabelkanäle einzelne Kabelkanäle mit analogen Rundfunkprogrammen und vergleichbaren Telemedien belegen.</p> <p>(2) Der Betreiber einer Kabelanlage hat die analog genutzten Kabelkanäle der Kabelanlage so zu belegen, dass alle angeschlossenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer vorrangig die für Nordrhein-Westfalen gesetzlich bestimmten öffentlich-rechtlichen Rundfunkprogramme, die lokalen Hörfunkprogramme und Hochschulsendungen in deren jeweiligem Verbreitungsgebiet empfangen können.</p> |



| § 18 LMG-E | Vorschlag UMKBW |
|------------|--|
| | <p>(3) Reicht die Kapazität einer Kabelanlage nicht für die Verbreitung und Weiterverbreitung aller weiteren Rundfunkprogramme aus, die in sie eingespeist werden sollen, trifft der Betreiber der Kabelanlage für höchstens 17 Kanäle die Belegungsentscheidung unter Berücksichtigung der Interessen der angeschlossenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer, einer Vielzahl von Programmveranstaltern und der Vielfalt des Programmangebots an Vollprogrammen, Spartenprogrammen und Fremdsprachenprogrammen sowie vergleichbaren Telemedien.</p> <p>(4) Für alle darüber hinausgehenden analog genutzten Kabelkanäle trifft der Betreiber der Kabelanlage die Belegungsentscheidung nach eigenem Ermessen im Rahmen der allgemeinen Gesetze.</p> <p>(5) Werden die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 nicht erfüllt, erfolgt die Auswahl der analogen Rundfunkprogramme und vergleichbaren Telemedien durch die LfM. Zuvor ist dem Betreiber der Kabelanlage eine angemessene Frist zur Erfüllung der Belegungsvoraussetzungen zu setzen. Bei Änderungen der Belegung gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.</p> |

Begründung:

Bisher wird die analoge Kabelbelegung durch § 18 LMG (im Regierungsentwurf unverändert) festgelegt, wonach zunächst die gesetzlich bestimmten Programme analog einzuspeisen (Abs. 1) sind, ferner im Umfang von 17 analogen Kanälen hinsichtlich der Kanalbelegung die entsprechende Vorrangentscheidung der Landesmedienanstalt umgesetzt werden soll (Abs. 2). Dies umfasst nach § 18 Abs. 1 LMG die Kapazität von 8 analogen Kabelkanälen (ARD, ZDF, WDR, Arte, 3Sat, Der Kinderkanal, Phoenix, Offener Kanal). Für weitere 17 Kabelkanäle wird gemäß Absatz 2 die Belegung mit analogen Programmen durch die LfM bestimmt. Im Ergebnis werden dadurch 25 analoge Kabelkanäle durch die Regulierungsvorgaben nach § 18 Abs. 1 und Abs. 2 LMG-E mit Rundfunkprogrammen und Telemedien belegt.



Schon in Anbetracht dessen, dass die Kabelnetze im privaten Eigentum von Unitymedia stehen, halten wir es nicht für angemessen, dass die Nutzung der Kabelkapazitäten sowohl im Hinblick auf die Nutzungsform (analog) als auch den Verwendungszweck (Verbreitung von bestimmten Fernsehangeboten) hoheitlich festgelegt wird. Unitymedia wird ohnehin im eigenen Interesse darauf achten, dass die Kabelkunden mit einem ausgewogenen und vielfältigen Programmangebot versorgt werden. Die Anwendung der bisherigen Regulierung ist im Übrigen diskriminierend und verzerrt den Infrastrukturwettbewerb, da weder die konkurrierenden Netzbetreiber verpflichtet werden, bestimmte Programme analog zu verbreiten, noch anderen Infrastrukturanbietern im Hinblick auf die terrestrische oder satellitäre Programmverbreitung umfangreiche gesetzliche Auflagen zur analogen Nutzungsform ihrer Übertragungskapazitäten auferlegt werden.

Wir regen deshalb an, die Vorschriften zur analogen Kabelbelegung nach § 18 LMG weitgehend zu streichen, da diese nicht mehr zeitgemäß sind. Anderenfalls wird das politische Ziel der Digitalisierung durch die getroffene Vorrangentscheidung hinsichtlich von 25 analogen Programmen konterkariert und die Investitionen von Unitymedia in den Ausbau und die Digitalisierung ihrer Kabelnetze in Frage gestellt.

Die Politik muss eine klare Weichenstellung vornehmen, da sie nicht einerseits eine schnellere Digitalisierung im Kabel anmahnen und andererseits eine zeitgleiche Mindestverbreitung von 25 analogen Programmen festlegen kann. Unitymedia kann ihre Kabelkunden zukünftig nur schwer vom Wechsel zum digitalen Kabelanschluss überzeugen, wenn dauerhaft alle für die Zuschauergunst wesentlichen Programme parallel auch in analoger Form verbreitet werden sollen – allein die derzeit nach § 18 LMG zu berücksichtigenden 25 Must-Carry-Programme haben zusammen einen Zuschauermarktanteil von ca. 98%. Um jedoch eine Umstellung von analoger auf digitale Verbreitung effektiv zu fördern, fordern wir, § 18 LMG in der vorgeschlagenen Weise abzuändern und die §§ 19 und 20 LMG folgerichtig ersatzlos zu streichen.

Alternativ wäre übergangsweise allenfalls eine Regulierung angemessen, die zum einen die analoge Nutzungsform der Kabelnetze nicht für alle Zukunft festschreibt und zum anderen im Hinblick auf die konkrete Programmbelegung an das im Rundfunkstaatsvertrag bereits seit Jahren verankerte und in § 21 LMG integrierte Regulierungskonzept anknüpft. Danach liegt die Entscheidung zur analogen Nutzung der Kabelkanäle beim Betreiber der Kabelanlage. Dieser sollte im Fall der analogen Nutzung jedoch einerseits die gesetzlich bestimmten Programme verbreiten und andererseits im Umfang von 17 Kanälen entsprechend der Regelung des § 52b Abs. 1 Nr. RStV eine Belegungsentscheidung nach Vielfaltsgesichtspunkten treffen, die gegebenenfalls von der LfM überprüft werden kann. Im Übrigen trifft der Betreiber der Kabelanlage die Belegungsentscheidung wie bislang auch nach eigenem Ermessen im Rahmen der allgemeinen Gesetze. Die §§ 19 und 20 werden nicht mehr benötigt und sind dementsprechend ersatzlos zu streichen.



2. Dezentralisierte Werbung - § 33 Abs. 3 LMG-E

| § 33 Abs. 3 LMG-E | Vorschlag UMKBW |
|--|---|
| (3) „Ein Unternehmen, das mit ihm zurechenbaren Programmen im Durchschnitt eines Jahres im Fernsehen bundesweit einen Zuschaueranteil von mindestens 15 vom Hundert erreicht, darf sich an Rundfunkveranstaltern nur mit weniger als 25 vom Hundert der Kapital- und Stimmrechtsanteile beteiligen.“ | (3) „Ein Unternehmen, das mit ihm zurechenbaren Programmen im Durchschnitt eines Jahres im Fernsehen bundesweit einen Zuschaueranteil von mindestens 15 25 vom Hundert erreicht, darf sich an Rundfunkveranstaltern nur mit weniger als 25 vom Hundert der Kapital- und Stimmrechtsanteile beteiligen.“ |

Begründung:

Der Regierungsentwurf beabsichtigt, den in § 33 Abs. 3 LMG normierten Schwellenwert eines Zuschaueranteils gegenüber der aktuell geltenden Fassung des LMG um weitere 5 Prozent abzusenken. Auf diese Weise wird es zwar kleineren Programmveranstaltern ermöglicht, eine gesonderte Rundfunklizenz für NRW zu erhalten, große Programmveranstalter werden durch die Regelung des § 33 Abs. 3 LMG-E daran gehindert, eine solche Landeslizenz zu erhalten, sofern ihr Zuschauermarktanteil 15 Prozentpunkte übersteigt. Diese Änderung hat damit auch Auswirkungen für geplante Kooperationsmodelle mit großen Programmveranstaltern, für die diese eine Landeslizenz benötigen. Dazu zählt die Einführung dezentralisierter Werbeschaltungen, wie sie Unitymedia bereits erfolgreich getestet hat:

Unitymedia KabelBW hat 2012 in Hessen, Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg in Zusammenarbeit u.a. mit Westcom und Pro7SAT1 einen Testbetrieb mit regionalisierter Werbung durchgeführt. Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der ersten Testphase wären wir interessiert, dezentrale Werbeschaltungen als Unternehmen selber zu nutzen, um TV-Werbung gezielt in unseren regionalen Märkten über alle Infrastrukturen hinweg zu verbreiten, ohne Streuverluste zu erleiden.

Nach Auffassung der Landesmedienanstalten ist für die weitere Ausstrahlung von dezentralisierter Werbung außerhalb der Pilotprojektphase eine Landeslizenz des mit uns kooperierenden Programmveranstalters erforderlich. Die Absenkung des Schwellenwertes in § 33 Abs. 3 LMG-E schränkt unsere Auswahl an potentiellen Kooperationspartnern für regionale Werbeschaltungen erheblich ein: Programmveranstalter, die als Konzern über einen hohen zurechenbaren Zuschaueranteil verfügen und demnach nach § 33 Abs. 3 LMG-E keine Landeslizenz erhielten, scheidet als Kooperationspartner künftig aus, damit entfällt jedoch auch die Zuschauerreichweite, die eine teure Produktion von TV-Werbespots rechtfertigen würde. Auf diese Weise werden künftig Geschäftsmodelle verhindert, für deren Verhinderung es keinen Grund gibt.



Wir fordern daher, dass der Schwellenwert des § 33 Abs. 3 auf das übliche Maß von 25 Prozent angehoben wird. Einer entsprechenden Anhebung steht auch der Normzweck des § 33 Abs. 3 LMG nicht entgegen. Die medienkonzentrationsrechtliche Bestimmung des § 33 Abs. 3 LMG hat das Ziel, Meinungsvielfalt zu sichern. Ein Vergleich mit den entsprechenden rundfunkstaatsvertraglichen Regelungen des Medienkonzentrationsrechts zeigt indes, dass die beabsichtigte Sicherung der Meinungsvielfalt auch bei einer Anhebung des Schwellenwertes noch gewährleistet ist. § 26 RStV sowie Regelungen aus dem Kartellrecht, vgl. etwa § 37 Abs. 1 Nr. 3 GWB, § 15 AktG zeigen, dass eine Zurechnung von Meinungs- und Marktmacht regelmäßig erst bei einem Zuschauermarktanteil oder einer Beteiligungsgrenze von 25 Prozent angenommen wird. Die Einheit der Rechtsordnung gebietet, dass im LMG NRW keine benachteiligende Sondervorschrift besteht, die im Widerspruch zum ansonsten einheitlichen Rechtsrahmen in Deutschland steht. Zudem wird die Sicherung der Meinungsvielfalt bereits zukünftig dadurch gewährleistet, dass § 4 Abs.2 LMG-E die Lizenzerteilung davon abhängig macht, dass 5 % der Sendezeit mit landestypischen Programmen ausgefüllt werden

Auch vor dem Hintergrund, dass mit der letzten Novellierung des LMG NRW eine Änderung des Medienkonzentrationsrechts vorgenommen wurde, um gerade den Verlegern die Möglichkeit zu geben, sich mehrheitlich an Fernsehsendern zu beteiligen, und damit eine cross-mediale Medienkonzentration zu erleichtern, erscheint ein Festhalten an dem äußerst restriktiven und prohibitiven Schwellenwert in § 33 Abs. 3 LMG-E nicht mehr gerechtfertigt. Eine derartige Regelung wurde im Übrigen in keinem anderen Mediengesetz in Deutschland vorgesehen, so dass an deren grundsätzlicher Bedeutung ohnehin Zweifel geäußert werden können.

Wir bitten, dass die von uns vorgetragenen Anregungen und Änderungswünsche beim weiteren Gesetzgebungsverfahren angemessen berücksichtigt werden. Gern erläutern wir Ihnen weitere Einzelheiten in einem persönlichen Gespräch.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolf Osthaus

Mitglied der Geschäftsleitung

Simon Japs

Direktor Public Policy